

Az.: 4 A 41/16
2 K 2260/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

wasserrechtlicher Genehmigung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 6. April 2017

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Oktober 2015 - 2 K 2260/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt bezüglich einer tragenden Begründung nicht vor.
- 2 A. Die Kläger begehren die Aufhebung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 6. August 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. April 2014, die ihrem Grundstücksnachbarn, Herrn T..... R....., zur Errichtung einer galvanischen Produktionsanlage erteilt worden ist. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Den Klägern fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie das materielle Abwehrrecht verloren haben. Es spreche - so das Verwaltungsgericht - manches dafür, dass in der Erklärung vom 5. September 2012 ein Verzicht liege. Mit dieser email der Klägerin zu 1. an die sachbearbeitende Mitarbeiterin des Beklagten welche lautete:

"Sehr geehrte Frau W..., vielen Dank für Ihre Nachricht. Heute ist uns Ihr Bescheid per Post zugegangen. In diesem Bescheid sind die uns interessierenden Fragen angesprochen und geklärt. Ich nehme daher den (Dritt-)Widerspruch zurück. Auch eine Akteneinsicht ist jedenfalls derzeit nicht erforderlich."

- 3 Damit hätten die Kläger bekundet, dass die Genehmigungsentscheidung den von ihnen im Verfahren geäußerten Bedenken Rechnung trage, die geltend gemachten Bedenken nicht mehr bestehen und sie mit dem Vorhaben einverstanden seien. Dies habe auch zur Unzulässigkeit des im Mai 2013 erhobenen Widerspruchs geführt. Jedenfalls sei das materielle Abwehrrecht verwirkt, weil die Kläger nach dieser email etwa acht Monate bis zu einem erneuten Widerspruch gewartet hätten und in dieser Zeit die Errichtung der Galvanikwerkstatt weitgehend vollendet worden sei.
- 4 B. Soweit die Klageabweisung darauf gestützt ist, dass die Kläger das materielle Abwehrrecht aufgrund eines Verzichts verloren haben, begegnet die Richtigkeit des angegriffenen Urteils keinen ernstlichen Zweifeln i. S v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 5 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 6 2. Die Kläger sind der Auffassung, bei den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Verzicht handle es sich um ein nicht die Entscheidung tragendes obiter dictum. Zudem seien die Ausführungen unrichtig, weil das Verwaltungsgericht nicht näher zwischen dem Verzicht als Verfahrenserklärung und dem sachlich-rechtlichen Verzicht unterschieden habe. Beide Arten des Verzichts lägen nicht vor. Für einen Verzicht als Verfahrenshandlung mangle es an der Einhaltung der Schriftform. Hinzu komme, dass ein entsprechender Verzicht unzweideutig zu erfolgen habe. Dies sei hier nicht der Fall. Aus der email vom 5. September 2012 gehe bereits nicht hervor, dass in dem Bescheid alle Fragen für die Kläger zufriedenstellend geklärt seien und die Bedenken der Kläger ausgeräumt wären. Vielmehr handle es sich bei der Erklärung objektiv betrachtet allenfalls um die Rücknahme eines am 31. August 2012 formunwirksam per email eingelegten und als solchen bezeichneten (Dritt-) Widerspruchs. Insbesondere aus dem Zusatz, dass eine Akteneinsicht "jedenfalls derzeit nicht erforderlich" sei, werde erkennbar, dass es sich die Kläger offengehalten hätten, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Ein sachlich-rechtlicher Verzicht

komme nicht in Betracht, weil ein solcher einen Vertrag erfordere und eine Annahmeerklärung nicht vorliege. Jedenfalls sei in der Erhebung des Widerspruchs im Mai 2013 eine Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 Abs. 1 BGB zu sehen, weil die Kläger nicht erkannt hätten, dass sie mit der email vom 5. September 2012 einen sachlich-rechtlichen Verzicht erklärt haben.

- 7 3. Diese Einwände begründen keine Ungewissheit über den Ausgang des Berufungsverfahrens. Bei den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Verzicht handelt es sich um selbständig tragende Entscheidungsgründe. Der vom Verwaltungsgericht zutreffend erkannte Verzicht auf das materielle Abwehrrecht hat zum Entfallen desselben geführt.
- 8 a) Die Darstellung des Verwaltungsgerichts zum Verzicht ist eine neben der Darstellung zur Verwirkung selbständig tragende Begründung. Zwar ist der Obersatz mit der Formulierung "Es spricht bereits manches dafür, dass in dem Schreiben vom 5.9.2012 ein Verzicht liegt, (...)" ambivalent und lässt auch eine Deutung dahingehend zu, dass das Verwaltungsgericht die Frage des Verzichts offen gelassen hat. Die dem Obersatz folgenden Ausführungen verdeutlichen aber, dass es von einem Verzicht ausgegangen ist. So hat sich das Verwaltungsgericht nicht, wie bei einer offen gelassenen Rechtsfrage üblich, darauf beschränkt, die maßgeblichen Argumente für die bevorzugte Lösung kurz schlagwortartig anzuführen. Vielmehr hat es die Voraussetzungen des Erlöschens des Rechts - den Verzicht - hervorgehoben und den aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zur Entscheidung stehenden Sachverhalt mit Blick auf den Verzicht umfangreich subsumtionsartig dargestellt und gewürdigt. Insbesondere ist das abschließende Auslegungsergebnis zur Bekundung der Kläger im Indikativ gehalten und insoweit als ein die Entscheidung tragendes Element herausgestellt. Dies gilt erst recht aufgrund der sich daran anschließenden ebenfalls im Indikativ festgehaltenen Konsequenz zur Unzulässigkeit des späteren Widerspruchs vom Mai 2013.
- 9 b) Die email der Klägerin zu 1. vom 5. September 2012 stellt einen beide Kläger bindenden Verzicht dar, der zum Erlöschen etwaiger Abwehrrechte geführt hat.

- 10 ba) Der Verzicht ist als verwaltungsrechtliches Rechtsinstitut anerkannt (vgl. Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 53 Rn. 30). Er erfolgt grundsätzlich durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Zugang bei der Behörde wirksam wird (Sachs a. a. O. Rn. 29 ff.; Ramsauer in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl., § 53 Rn. 50 f., 55; Ziekow, VwVfG, 3. Aufl., § 53 Rn. 24 jeweils m. w. N.). Einer ausdrücklichen Bezeichnung als Verzicht bedarf es nicht. Vielmehr ist nach §§ 133, 157 BGB der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Ein Verzicht muss sich aus dem Verhalten des Berechtigten klar ergeben, sei es, dass er ausdrücklich erklärt wird oder aus einem sonstigen Verhalten eindeutig zu entnehmen ist. Es kommt nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2003 - 8 C 6.02 -, Rn. 20, juris). Der Verzicht hat den Verlust bzw. das Erlöschen der Rechtsposition zur Folge, auf die verzichtet wurde, soweit diese für den Verzichtenden disponibel ist.
- 11 Die als email am 5. September 2012 bei der Behörde, dem Beklagten, eingegangene Willenserklärung der Klägerin zu 1. betrifft verzichtbare Rechte der Kläger und entäußert sich dieser.
- 12 baa) Bei objektiver Betrachtungsweise aus der Sicht des Empfängers haben sich die Kläger mit der email vom 5. September 2012 ihrer Nachbarrechte begeben.
- 13 Die email enthält zum einen eine Erklärung zur Akzeptanz des Vorhabens des Nachbarn in der genehmigten Form. Bereits der Wortlaut, "die uns interessierenden Fragen [sind] angesprochen und geklärt" ist so zu verstehen, dass die ursprünglichen Vorbehalte gegen das Vorhaben nunmehr ausgeräumt sind. Dies gilt insbesondere vor dem vom Verwaltungsgericht herausgearbeiteten Hintergrund, dass in der Genehmigung vom 6. August 2012 enthaltene Nebenbestimmungen Regelungen zu jenen Sachfragen trafen, die die Kläger im Laufe des Genehmigungsverfahrens im Mai 2012 aufgeworfen hatten. Diese Akzeptanz war mit einer Erklärung zur Rücknahme des eingelegten Rechtsbehelfs verknüpft, wobei durch die Wendung "daher" eine Kausalität zwischen Akzeptanz und Rechtsbehelfsrücknahme zum Ausdruck gebracht wurde. Hieraus ist für einen objektiven Empfänger ersichtlich, dass

die Kläger wegen der Akzeptanz des Vorhabens eine auf ihre Rechte bezogene Überprüfung der erteilten Genehmigung nicht mehr für erforderlich hielten und insofern von etwaigen Nachbarrechten Abstand genommen haben. Das Offenlassen eines möglichen künftigen Akteneinsichtsgesuchs in der email vom 5. September 2012 begründet keine Zweifel an dieser Auslegung. Der im "derzeitigen" Absehen von einer Akteneinsicht enthaltene Vorbehalt bezog sich auf etwaige künftige Akteneinsichtsbegehren im Rahmen möglicher künftiger Auseinandersetzungen über den rechtmäßigen Betrieb der galvanischen Produktionsanlage.

- 14 Die von den Klägern vorgetragene Intention der Mitteilung vom 5. September 2012, dass allein der formunwirksame Widerspruch vom 31. August 2012 aus der Welt geschaffen werden sollte, findet weder im Wortlaut der Erklärung, noch in den Umständen, unter denen sie abgegeben wurde, eine Stütze. Die email vom 5. September 2012 nimmt sowohl auf die per email vom 31. August 2012 als auch auf die per Telefax vom 3. September 2012 eingereichte Widerspruchserklärung Bezug. Sie ist die unmittelbare Antwort auf die email der Mitarbeiterin des Beklagten vom 4. September 2012, in welcher das Telefax ausdrücklich thematisiert wurde. Auch griff die email vom 5. September 2012 mit "(Dritt-)Widerspruch" die in beiden Widerspruchserklärungen enthaltene Formulierung wieder auf.
- 15 bab) Die Kläger waren befugt, auf ihre subjektiv öffentlichen Nachbarrechte zu verzichten, da gesetzliche Beschränkungen der Dispositionsbefugnis nicht vorliegen. Nachbarrechte in Bezug auf bauliche Anlagen gelten nach allgemeiner Auffassung als verzichtbar (vgl. Ramsauer a. a. O. Rn. 55). Insbesondere § 70 Abs. 2 SächsBO, bei dem es sich um eine Form des Verzichts handelt (vgl. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: Mai 2016, § 70 Rn. 125) setzt die Dispositionsbefugnis des Grundstückseigentümers über diese Rechte voraus. Das Erfordernis, dass sich der Verzicht grundsätzlich auf ein konkretes bauliches Vorhaben beziehen muss (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 1996, 1 S 134/96, SächsVBl 1997, 119 [120]), war eingehalten. Der Verzicht betraf die Nachbarrechte in Bezug auf das konkrete mit Bescheid vom 6. August 2012 genehmigte Vorhaben.
- 16 bb) Die Kläger sind an die von der Klägerin zu 1. abgegebene Verzichtserklärung gebunden.

- 17 Dabei wirkt die Erklärung gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB auch für und gegen den Kläger zu 2.. Die Klägerin zu 1. hatte - wie in der Klagebegründung ausgeführt - Vertretungsmacht und brachte zum Ausdruck, dass sie im eigenen und im Namen des Klägers zu 2. handelt.
- 18 Da sich der Widerspruch vom 15. Mai 2013 und die Widerspruchsbegründung vom 28. Mai 2013 weder zum Verzicht verhalten noch sonst darauf hinweisen, dass wegen eines Irrtums an der Erklärung vom 5. September 2012 nicht festgehalten werden soll, ist in ihnen auch keine Anfechtung zu sehen.
- 19 C. Die weiter geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), des Beruhens des Urteils auf einer Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) und auch weiteren der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) betreffen ausschließlich die andere selbständig tragende Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das materielle Abwehrrecht der Kläger verwirkt sei. Auf sie kommt es nicht an. Bei mehreren selbständig tragenden Begründungen eines Urteils muss für jede dieser Begründungen ein Berufungszulassungsgrund gegeben sein (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2010 - 2 A 430/08 -, Rn. 1, juris). Dies ist - wie dargestellt - für die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das materielle Abwehrrecht der Kläger wegen Verzichts erloschen sei, nicht der Fall.
- 20 D. Der Senat war nicht gehalten, die vom Verwaltungsgericht versäumte notwendige Beiladung gemäß § 65 Abs. 2 VwGO des T..... R..... nachzuholen. Während des Verfahrens über die Zulassung der Berufung ist eine Beiladung nicht zulässig (NdsOVG, Beschl. v. 31. März 2008 - 10 LA 73/08, Rn. 11; BayVGH, Beschl. v. 29. März 2006 - 25 ZB 04.2406 -, Rn. 1; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. Mai 2008 - OVG 2 N 164.07, Rn. 1; VGH BW, Beschl. v. 22. November 1999 - 8 S 2599/99 -, Rn. 1, jew. zit. nach juris).
- 21 E. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Kläger haben den Antrag auf Zulassung der Berufung als Miteigentümer ihres Grundstücks

gestellt. Gemäß § 1011 BGB ist jeder einzelne Miteigentümer zur Abwehr von Grundstücksbeeinträchtigungen in Ansehung des gesamten Grundstücks berechtigt. Wird das Verfahren von mehreren Miteigentümern betrieben und liegen bei ihnen, wie dies regelmäßig der Fall ist, keine rechtlich relevanten Unterschiede vor, so kann die Entscheidung in diesem Verfahren ihnen gegenüber nur einheitlich sein; dies rechtfertigt die Anwendung des § 159 Satz 2 VwGO (vgl. zur Normenkontrolle: BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2000 - 4 BN 48/00 -, Rn. 8, juris).

- 22 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt den Festsetzungen des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

John

Ranft